

Verantwortlichkeit für Grundwasserverunreinigung

Als eine Grundwasserbeeinträchtigung festgestellt wurde, leitete die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ein, um weitere Nachteile zu verhindern. Dadurch entstandenen Kosten von rund 90.000 Euro, deren Erstattung die Behörde beanspruchte. Sie wandte sich mit ihrer Forderung an den früheren Grundstückseigentümer. Es stand fest, dass das Grundwasser im Zustrom des Grundstücks nicht verunreinigt war, auf dem Grundstück selbst aber erhebliche Belastungen mit einem deutlichen Schadenschwerpunkt ermittelt worden waren. Daraus war zu schließen, dass das Grundwasser auf dem Gelände selbst verunreinigt worden war.

Der frühere Grundstückseigentümer konnte als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden. Ohnehin waren die meisten Sanierungsmaßnahmen zu einer Zeit abgewickelt worden, als der Grundstücksverkauf noch nicht durchgeführt worden war.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg konnte der Zustandsstörer nicht beanspruchen, dass der Handlungsstörer in Anspruch genommen wurde. Zwar trifft es zu, dass bei Vorhandensein mehrerer Störer das von der Behörde für die Inanspruchnahme auszuübende Auswahlermessen in der Regel dahingehen soll, den Hauptverantwortlichen vor dem Zustandsverantwortlichen heranzuziehen. Dies gilt aber nur für den Fall, dass neben dem Zustandsstörer ein Verhaltensstörer bekannt ist, nicht dagegen, wenn dieser schwer zu ermitteln ist. Vielmehr muss der Zustandsstörer gegenüber der Allgemeinheit das Risiko tragen, dass sich unmaßgebliche Schädigungsverhandlungen Dritter nicht näher aufkommen lassen. Die Behörde hat den Sachverhalt, was die Auswahl zwischen verschiedenen Störern betrifft, nur soweit aufzuklären, wie ihr dies zumutbar ist.

Der frühere Grundstückseigentümer hatte auch für die Kosten einzustehen, die sich auf Maßnahmen bezogen, die außerhalb des Grundstücks ergriffen worden waren. Nachdem feststand, dass sich die Gefahrenquelle auf dem Grundstück befand, ging es darum, das Ausmaß des bereits eingetretenen Schadens festzustellen und die für seine Beseitigung notwendigen Maßnahmen zu erkunden und vorzubereiten. Da das Grundstück durch den Grundwasserstrom mit den Nachbargrundstücken verbunden war, musste diese in die Sanierung einbezogen werden. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke wiederum konnten als Zustandsstörer nicht herangezogen werden, weil sie für das bei ihnen eingeströmte verunreinigte Grundwasser nicht verantwortlich waren. Anders als bei dem Nachbarn war die Verunreinigung nicht von ihrem Grundstück in das Grundwasser gelangt, so dass eine Haftung wegen der Beschaffenheit ihres Grundstücks nicht in Frage kam.

Der in Anspruch genommene frühere Grundstückseigentümer konnte auch nicht mit Erfolg machen, von ihm werde zuviel verlangt. Der Kostenbetrag machte nämlich nur 10 % des Wertes des Grundstücks aus.

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 17.5.2000, AZ: 5 Bf 31/96